

Meldeverordnung ZABIL 1/2012
der Oesterreichischen Nationalbar'

betreffend statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gesetzesauftrag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, ist die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) verpflichtet,

- 1. die Zahlungsbilanz Österreichs,
- 2.
- 3.
- alle Statistiken, die Außenwirtschaftsbeziehungen im Rahmen dieser Statistiken darstellen,

zu erstellen und der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der genannten Statistiken erfolgt u.a. auf der Internet-Homepage der OeNB.

Zur Erfüllung dieses Gesetzesauftrages ist die OeNB gemäß § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004 berechtigt, von inländischen natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit Auskünfte und Meldungen einzuholen.

Die OeNB hat durch Verordnung Termine, Form und Gliederung der zu liefernden Daten vorzuschreiben. Gestützt auf § 6 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes 2004 wird dazu die gegenständliche Meldeverordnung erlassen, aufgrund der die Meldepflichtigen bestimmt und verpflichtet werden, zu den festgesetzten Terminen die angeführten Meldungen mit den definierten Meldeinhalten zu erstatten.

1.2 Meldegegenstand

Den Gegenstand der Meldungen gemäß den Ziffern 2. und 3. bilden die in der Beilage zu dieser Verordnung angeführten grenzüberschreitenden Leistungen und Transfers, im Folgenden zusammengefasst als grenzüberschreitende Dienstleistungen bezeichnet. Grenzüberschreitend ist eine Dienstleistung dann, wenn der Vertragspartner des inländischen Meldepflichtigen, der die Dienstleistung erbringt (Dienstleistungsimport) oder der die Dienstleistung bezieht (Dienstleistungsexport), seinen Sitz/Wohnsitz nicht in Österreich, sondern im Ausland hat oder eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates in Österreich ist.

Die Definitionen der einzelnen, in der Beilage zu dieser Verordnung genannten Leistungen sind im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 555/2012 vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen enthalten. Entsprechende Definitionen enthält auch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der @uBenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2011/23).1

1.3 Geheimhaltung

Die von der OeNB eingeholten Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 des Devisengesetzes 2004 vollkommen vertraulich zu behandeln; die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz, BGBI. Nr. 532/1993 idgF - BWG) steht der Berechtigung der OeNB zur Auskunftseinholung nicht entgegen (§ 6 Abs. 8 Devisengesetz 2004).

¹ Siehe auf der Internetseite der OeNB unter Statistik und Melderservice – Melderservice – Außenwirtschaftsstatistik – Rechtliche Grundlagen: http://www.oenb.at/de/stat_melders/melderservice/mb_zabil/grundlagen/rechtliche_grundlagen.isp

1.4 Meldungslegung

Die Meldungen sind nach den vorgegebenen technischen Standards auf elektronischem Weg zu erstatten.

Die vorgegebenen Standards und Erläuterungen zur Meldungslegung können über folgende Internet-Adressen abgerufen werden:

In den Erläuterungen finden sich weitere Beschreibungen zur Meldungslegung, insbesondere die Meldecodes und Ausführungen zu den einzelnen Meldepositionen.

Die Meldungen sind in deutschauss

Meldevordrucken erbracht werden. Alternativ können Meldungen mittels Meldevordrucke und Erläuterungen für die zu erstattenden Meldungen sind auf Anfrage kostenlos bei der OeNB (1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3) oder bei der von der OeNB beauftragten Bundesanstalt Statistik Österreich (1110 Wien, Guglgasse 13) zu beziehen.

1.5 Meldepflicht

Die Meldepflichtigen haben die Meldungen nach bestem Wissen auszufüllen und innerhalb der Meldungslegungsfristen, die in den Ziffern 2. und 3. definiert sind, entsprechend den in diesen Ziffern angegebenen Zuständigkeiten entweder an die OeNB oder an die von der OeNB beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Fällt das Ende der Meldungslegungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese auf den nächstfolgenden Werktag.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung nach § 10 des Devisengesetzes 2004 dar und können mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 geahndet werden.

1.6 Wirtschaftstätigkeiten

10

Die in Ziffer 2. und 3. angeführten Wirtschaftstätigkeiten entsprechen der laut § 4 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufliegenden und auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich (http://www.statistik.at) veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 2008 – und erstrecken sich auf Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen folgender Gliederungsebenen:

ÖNACE 2008	Bezeichnung
Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Abschnitt C	Herstellung von Waren
Abschnitt D	Energieversorgung
Abschnitt E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
Abschnitt F	Bau
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
Abschnitt I	Beherbergung und Gastronomie
Abschnitt J	Information und Kommunikation
Abteilung 64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
Gruppe 64.2	Beteiligungsgesellschaften
Abteilung 65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
Abteilung 66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

1.7 ISO-Code

Der in den Ziffern 2. und 3. angesprochene ISO-Code ist der Ländercode für das Sitzland (den Je
Jn Ziffer
Jisitz) des au
ertragspartner
Standardization). L
abgerufen werden: Wohnsitz) des ausländischen Vertragspartners bzw. für die Internationale Organisation, die als Vertragspartner auftritt, gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Eine Liste der aktuellen Codes kann über folgende Internetadressen

http://www.zahlungsbilanz.oenb.at oder http://www.netquest.at

2. Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im volkswirtschaftlichen Sektor Unternehmen betreffend die Abschnitte B bis J, L bis N, P bis S sowie die Gruppe 64.2 und die Abteilung 66 der **ÖNACE 2008**

2.1 Meldepflichtige

Bestimmungen der Ziffern 1., 2. und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet,

- 1. die ihren Sitz/Wohnsitz im Inland haben.
- 2. die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abschnitte B bis J, L bis N, P bis S sowie der Gruppe 64.2 und der Abteilung 66 der ÖNACE 2008 selbständig und regelmäßig verrichten und
- 3. a) deren Gesamterlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus für das Ausland erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Dienstleistungs-Exporte) oder deren Gesamtaufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für aus dem Ausland bezogene grenzüberschreitende Dienstleistungen (Dienstleistungs-Importe) in dem der aktuellen Meldeperiode vorangegangenen Kalenderjahr die Meldegrenze gemäß Ziffer 2.2 erreicht oder überschritten haben, oder
- b) deren Gesamterlöse bzw Gesamtaufwendungen aus solchen Dienstleistungs-Exporten oder Dienstleistungs-Importen in einer Meldeperiode des aktuellen Kalenderjahrs die Meldegrenze gemäß Ziffer 2.2 erreicht oder überschritten haben, ungeachtet dessen, ob die Meldegrenze auch im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht oder überschritten wurde.

Im Anwendungsfall des Punktes 3 lit a) besteht die Meldepflicht für alle vier Quartale des dem Kalenderjahr, in dem die Meldegrenze erreicht oder überschritten wurde, folgenden Jahres.

Im Anwendungsfall des Punktes 3 lit b) besteht die Meldepflicht für alle Quartale des aktuellen Kalenderjahres, beginnend mit dem Quartal, in dem die Meldegrenze erreicht oder überschritten wurde, sowie für alle vier Quartale des folgenden Jahres.

Eine durch Überschreiten der Meldegrenzen ausgelöste Meldepflicht besteht auch dann bis zum Ende der oben festgelegten Meldeperioden weiter, wenn die Meldegrenze während einzelner dieser Meldeperioden nicht mehr erreicht oder überschritten wird bzw. keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Sinne des Punktes 3 mehr getätigt werden (Leermeldung).

Tritt ein Fiskalvertreter (§ 27 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBI. Nr. 663/1994 idgF) auf, so ist dieser zur Meldung verpflichtet.

2.2 Meldegrenzen

Die Meldegrenze im Sinne der Ziffer 2.1 beträgt für Gesamterlöse aus Dienstleistungs-Exporten bzw. Gesamtaufwendungen für Dienstleistungs-Importe jeweils € 500.000.

2.3 Merkmale der Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind kalendervierteljährlich folgende Merkmale zu melden:

2.3.1 Seine **Identifikationsdaten**, und zwar

- 1. Vor- und Zuname bzw. Firma
- 2. Vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- 3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Firmenbuchnummer

2.3.2 Seine Dienstleistungs-Exporte, und zwar

die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen

2.3.3 Seine **Dienstleistungs-Importe**, und zwar

die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen (grenzübersehmen. Dienstleistungen

2.4 Gliederung der Meldungen

den Meldeperioden erbrachten Dienstleistungs-Exporte und Dienstleistungs-Importe sind vierteljährlich in der Gliederung nach

- 1. den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen und
- 2. den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes

zu melden.

2.5 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Die Meldungen sind vierteljährlich an die von der OeNB beauftragte Bundesanstalt Statistik Österreich zu erstatten.

Meldungen von Verwaltungsgesellschaften (§ 3 Abs. 2 Z. 1 Investmentfondsgesetz 2011, BGBI. I 2011/177 idgF) sowie von Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (§ 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. J. Nr. 80/2003 idgF) müssen, sofern diese Gesellschaften schwerpunktmäßig Tätigkeiten gemäß Abteilung 66 der ÖNACE 2008 ("Mit dem Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten") ausüben, jedoch an die OeNB erstattet werden.

Die Meldeperiode ist das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats zu erstatten. Diese Mel

3. Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im volkswirtschaftlich finanziellen Sektor betreffend die Abteilungen 64 und 65 der ÖNACE 2008 (exklusive Gruppe 64.2)

3.1 Meldungen von Kreditinstituten

Kreditinstitute im Sinne dieser Meldeverordnung sind Kreditinstitute gemäß § 1 und § 9 BWG sowie Finanzinstitute gemäß § 11 BWG.

3.1.1 Meldepflichtige

Zur Meldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 3.1, und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene Kreditinstitute verpflichtet, die

- 1. ihren Sitz im Inland haben oder die Ihre Tätigkeit in Österreich über eine inländische Zweigstelle (BWG) ausüben,
- 2. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abteilung 64 der ÖNACE 2008 selbständig und regelmäßig ausüben (exklusive Gruppe 64.2),
- 3. grenzüberschreitende Dienstleistungen für das Ausland erbringen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen und
- 4. bei denen in dem, der Meldeperiode vorangegangenen Kalenderjahr die Summe der Provisionserträge und Provisionsaufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft (laut Erfolgsausweis gemäß der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis- Verordnung, BGBl. II Nr. 63/2011) den Betrag von € 10.000.000 erreicht oder überschritten hat.

3.1.2 Merkmale der Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind kalendervierteljährlich folgende Merkmale zu melden:

- 1. Seine OeNB-Identnummer
- 2. Seine **Dienstleistungs-Exporte**, und zwar die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen
- 3. Seine Dienstleistungs-Importe, und zwar die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen

3.1.3 Gliederung der Meldungen

Die in den Meldeperioden erbrachten Dienstleistungs-Exporte und bezogenen Dienstleistungs-Importe sind vierteljährlich in der Gliederung nach

- 1. den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen und
- 2. den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes

zu melden.

3.1.4 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Die Meldungen sind vierteljährlich an die OeNB zu erstatten.

Die Meldeperiode ist das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats zu erstatten.

Alternativ können die Meldungen auch auf monatlicher Basis übermittelt werden.

Bei der monatlichen Meldung ist die Meldeperiode der Kalendermonat, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über den abgelaufenen Kalendermonat ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

3.2 Zusätzliche Meldungen von Kreditinstituten, die schwerpunktmäßig Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs.1 Z 6 BWG betreiben (Kartenorganisationen)

3.2.1 Meldepflichtige

Entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 3.2, und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene Kreditinstitute, die

- 1. ihren Sitz im Inland haben oder die ihre Tätigkeit in Österreich über eine inländische Zweigstelle (BWG) ausüben und
- 2. schwerpunktmäßig Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs.1 Z 6 BWG betreiben (Kartenorganisationen),
- unbeschadet einer allfälligen Meldepflicht nach Ziffer 3.1 in Bezug auf das grenzüberschreitende Kundengeschäft meldepflichtig.

3.2.2 Merkmale der Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind folgende Merkmale monatlich und jährlich zu melden:

- 1. Seine OeNB-Identnummer
- 2. Die Summe der von ausländischen Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (Zahlungseingänge) zum Ausgleich aller Zahlungen, die der Meldepflichtige an Inländer vorgenommen hat, um Transaktionen zu bezahlen, welche Ausländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten mit Inländern getätigt haben
- 3. Die Summe der an ausländische Kartenorganisationen in der Meldeperiode refundierten Beträge (Zahlungsausgänge) zum Ausgleich aller Zahlungen, die diese Organisationen vorgenommen haben, um Transaktionen zu bezahlen, welche Inländer unter Verwendung von Kredit- und Bankomatkarten des Meldepflichtigen mit Ausländern getätigt haben

3.2.3 Gliederung der Meldungen

3.2.3.1 Monatliche Meldungen

Die in der Meldeperiode erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge gemäß Ziffer 3.2.2) sind in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Transaktionspartner ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes, zu melden.

3.2.3.2 Jährliche Meldungen

Die in der Meldeperiode erhaltenen und geleisteten Zahlungen (Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge gemäß Ziffer 3.2.2) sind in der Gliederung nach

- Tankstellen.
- Unterkünfte aller Art,
- Bewirtung aller Art,
- Flugverkehr,
- Leistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern,
- Handel (ausgenommen Versandhandel),
- Versandhandel, Internetauktionen,
- Teilnahme an Glücksspielen und

zu melden.

3.2.4 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Die Meldungen sind monatlich bzw. jährlich an die OeNB zu erstatten.

en, Meldungslegungsfristen
monatlich bzw. jährlich an

Meldung ien

Me Bei der monatlichen Meldung ist die Meldeperiode der Kalendermonat, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über den abgelaufenen Kalendermonat ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

Bei der jährlichen Meldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens am 15. Februar des Folgejahres zu erstatten.

3.3 Versicherungsunternehmen Meldungen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz

3.3.1 Meldung von grenzüberschreitenden Versicherungsdienstleistungen

3.3.1.1 Meldepflichtige

Entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 3.3.1, 3.3.3 und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene Versicherungsunternehmen, die

- ihren Sitz im Inland haben oder die ihre Tätigkeit in Österreich über eine inländische Zweigniederlassung (VAG) ausüben und
- 2. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abteilung 65 der ONACE 2008 selbständig und regelmäßig verrichten,

in Bezug auf grenzüberschreitende Versicherungsdienstleistungen meldepflichtig.

3.3.1.2 Merkmale der Meldungen

3.3.1.2.1 Quartalweise Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind folgende Merkmale zu melden:

1. Seine OeNB-Identnummer

- 2. Seine Direktversicherungs- und Rückversicherungsleistungs-Exporte, und zwar seine Erlöse in Form von verdienten bzw. abgegrenzten Prämien, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode erhalten wurden
- 3. Seine Direktversicherungs- und Rückversicherungsleistungs-Exporte, und zwar seine Erlöse in Form von verrechneten Prämien, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode erhalten wurden
- 4. Seine **Rückversicherungsleistungs-Importe**, und zwar seine Aufwendungen in Form von **verdienten bzw. abgegrenzten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet wurden
- 5. Seine **Rückversicherungsleistungs-Importe**, und zwar seine Aufwendungen in Form von **verrechneten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet wurden
- **6.** Seine **Schadenszahlungen** in Form von **abgegrenzten Schäden**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Direkt und Rückversicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet oder erhalten wurden
- 7. Seine Schadenszahlungen in Form von Zahlungen für Versicherungsfälle, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Direkt- und Rückversicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet oder erhalten wurden Darüber hinaus muss der Meldepflichtige im Anlassfall bei Schadenszahlungen in das Ausland, die einen Wert von € 10.000.000 erreichen oder überschreiten, eine Einzelmeldung (Großschadensmeldung) erstatten.

3.3.1.2.2 Jährliche Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind folgende Merkmale zu melden:

- 1. Seine OeNB-Identnummer
- 2. Seine **Rückversicherungsleistungs-Exporte**, und zwar seine Erlöse in Form von **verdienten bzw. abgegrenzten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode erhalten wurden
- 3. Seine **Rückversicherungsleistungs-Exporte**, und zwar seine Erlöse in Form von **verrechneten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode erhalten wurden
- 4. Seine **Rückversicherungsleistungs-Importe**, und zwar seine Aufwendungen in Form von **verdienten bzw. abgegrenzten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet wurden
- 5. Seine **Rückversicherungsleistungs-Importe**, und zwar seine Aufwendungen in Form von **verrechneten Prämien**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Versicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet wurden
- 6. Seine **Schadenszahlungen in der Rückversicherung** in Form von **abgegrenzten Schäden**, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Rückversicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet oder erhalten wurden

- 7. Seine Schadenszahlungen in der Rückversicherung in Form von Zahlungen für Versicherungsfälle, die aufgrund von mit Ausländern abgeschlossenen Rückversicherungsverträgen in der Meldeperiode geleistet oder erhalten wurden
- 8. Seinen Finanzforderungen Bestand an aus der abgegebenen Rückversicherung gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen zum
- 9. Seinen Bestand an Finanzverbindlichkeiten aus der übernommenen Rückversicherung gegenüber ausländischen Versicherungsstaten. **l**ahresultimo
- 10. Seinen Bestand an versicherungstechnischen Rückstellungen in 'd whige Lebensversicherung zum Jahresultimo

3.3.1.3 Gliederung der Meldungen

3.3.1.3.1 Quartalsweise Meldungen

Die in der Meldeperiode erbrachten Direktversicherungs- und Rückversicherungsleistungs-Exporte, die bezogenen Rückversicherungsleistungs-Importe sowie die erhaltenen und geleisteten Schadenszahlungen sind in der Gliederung nach

- sowie indexgebundener sonstiger 1. fondsund Lebensversicherung, Frachtversicherung und Sonstiger Direktversicherung sowie nach abgegebener und übernommener Rückversicherung,
- 2. den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes (inklusive AT für Österreich) und
- 3. der Unterscheidung in freien Dienstleistungs- oder Niederlassungsverkehr (für alle Länder außer AT)

zu melden.

3.3.1.3.2 Jährliche Meldungen

Die in der Meldeperiode erbrachten Rückversicherungsleistungs-Exporte, die bezogenen Rückversicherungsleistungs-Importe, die erhaltenen und geleisteten Schadenszahlungen in der Rückversicherung sind in der Gliederung nach

- 1. abgegebener und übernommener Rückversicherung und
- 2. den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes

zu melden.

Die Bestände an Finanzforderungen aus der abgegebenen Rückversicherung und Finanzverbindlichkeiten aus der übernommenen Rückversicherung sind in der Gliederung nach den Ländern, in denen die ausländischen Leistungserbringer/ Leistungsbezieher ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes zu melden.

Der Bestand an versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung ist getrennt nach fonds- und indexgebundener Lebensversicherung sowie sonstiger

Lebensversicherung zu melden. Anzugeben sind die aushaftenden Nominalstände für in- und ausländische Versicherungsnehmer in Summe.

3.3.2 Meldung des sonstigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

3.3.2.1 Meldepflichtige

Entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 1., 3.3.2, 3.3.3 und 4. der gegenständlichen Verordnung sind jene Versicherungsunternehmen, die

- 1. ihren Sitz im Inland haben oder die ihre Tätigkeit in Österreich über eine inländische Zweigniederlassung (VAG) ausüben,
- 2. schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Abteilung 65 der ÖNACE 2008 selbständig und regelmäßig verrichten und
- 3. bei denen die Summe sämtlicher Erlöse und Aufwendungen aus grenzüberschreitenden Versicherungsdienstleistungen ("Eigengeschäft" gemäß Ziffer 3.3.1) im Jahr den Betrag von € 20.000.000 erreicht bzw. überschreitet,

in Bezug auf den sonstigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr meldepflichtig.

3.3.2.2 Merkmale der Meldungen

Vom Meldepflichtigen sind kalendervierteljährlich folgende Merkmale zu melden:

- 1. Seine OeNB-Identnummer
- 2. Seine **Dienstleistungs-Exporte**, und zwar die Summe der Erlöse (exklusive Umsatzsteuer) aus den in der Meldeperiode für das Ausland erbrachten (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen (exklusive dem Eigengeschäft)
- 3. Seine **Dienstleistungs-Importe**, und zwar die Summe der Aufwendungen (exklusive Umsatzsteuer) für die in der Meldeperiode aus dem Ausland bezogenen (grenzüberschreitenden) Dienstleistungen (exklusive dem Eigengeschäft)

3.3.2.3 Gliederung der Meldungen

Die in den Meldeperioden erbrachten Dienstleistungs-Exporte und bezogenen Dienstleistungs-Importe sind vierteljährlich in der Gliederung nach

- 1. den in der Beilage zur gegenständlichen Meldeverordnung angeführten Einzelpositionen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen und
- 2. den Ländern, in denen die ausländischen Leistungsbezieher/Leistungserbringer ihren Sitz (Wohnsitz) haben, unter Angabe des ISO-Codes

zu melden.

3.3.3 Meldeperioden, Meldungslegungsfristen

Die Meldungen sind vierteljährlich bzw. jährlich an die OeNB zu erstatten.

Bei der vierteljährlichen Meldung sowohl der grenzüberschreitenden Versicherungsdienstleistungen gemäß Ziffer 3.3.1 als auch des sonstigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gemäß Ziffer 3.3.2 ist die Meldeperiode das Kalenderquartal, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats zu erstatten.

Bei der jährlichen Meldung der grenzüberschreitenden Versicherungsdienstleistungen gemäß Ziffer 3.3.1 ist die Meldeperiode das Kalenderjahr, in dem die erbrachte oder bezogene Dienstleistung fakturiert wurde bzw. in dem der Forderungs- bzw. Verpflichtungsbestand gebucht wurde.

Die Meldung über das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens am 15. Februar des Folgejahres zu erstatten.

Bei der Großschadensmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderquartal, in dem die Schadenszahlung geleistet wurde.

Kalender Kalender Gilling und wurde Kalender Gilling und wurde Gilling und Gil Die Meldung über das abgelaufene Kalenderquartal ist spätestens am 15. Kalendertag des dem

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Soweit in dieser Meldeverordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Meldepflichtige, die aufgrund der gegenständlichen Meldeverordnung Meldungen erstatten, sind von der Auskunftspflicht gemäß § 5 der Verordnung der Oesterreichischen Film. betreffend statistische Erhebungen über die Importe und Exporte von Dienstleistungen und grenzüberschreitende Finanzbeziehungen (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 160 vom 20. August 2009) befreit.

4.3 Inkrafttreten

Die gegenständliche Meldeverordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Auf quartalsweise und monatliche Meldungen gem. Ziffern 2. und 3. ist die gegenständliche Verordnung erstmalig auf Meldeperioden im ersten Quartal 2013 anzuwenden.

Für die jährlichen Meldungen von Kartenorganisationen gem. Ziffer 3.2.3.2 und von Versicherungsunternehmen gem. Ziffer 3.3.1.3 ist diese Verordnung erstmalig auf die Meldeperiode 2012 anzuwenden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Meldeverordnung ZABIL 1/2009 der betreffend Oesterreichischen Nationalbank die grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vom 26. November 2008 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 242 vom 10. Dezember 2008) außer Kraft. Sie ist letztmalig auf quartalsweise und monatliche Meldungen anzuwenden, deren Meldeperiode am 31. Dezember 2012 endet und auf jährliche Meldungen, deren Meldeperiode am 31. Dezember Diese Meldeverordnung 2011 endet.

Wien, am 12. September 2012

Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank

Univ.-Prof. Dr. Nowotny e.h. Mag. Ittner e.h.

Beilage

Grenzüberschreitende Dienstleistungen (Einzelpositionen der Leistungen und Transfers)

- ...atigkeiten
 ...angen
 ...asportleistungen
 ...1 Personenbeförderung
 3.4.2 Güterbeförderung
 3.4.3 Hilfs- und Nebentätigkeiten
 Bentransportleistungen
 '.5.1 Personenbeförderung
 5.2 Güterbeförderung
 '.3 Hilfs- und Nebentätigkeiten och seine state sta 1. Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung
- 2. Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a.n.g.
- 3. Transportleistungen
- 3.1 Seetransportleistungen
- 3.2 Lufttransportleistungen
- 3.3 Raumtransportleistungen
- 3.4 Eisenbahntransportleistungen
- 3.5 Straßentransportleistungen
- 3.6 Transportleistungen der Binnenschifffahrt
 - 3.6.1 Personenbeförderung
 - 3.6.2 Güterbeförderung
 - 3.6.3 Hilfs- und Nebentätigkeiten
- Transport in Rohrleitungen
- 3.8 Elektrizitätsübertragung
- 3.9 Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr
- 3.10 Postdienste
- 3.11 Kurierdienste
- 4. Ausgaben für Geschäftsreisen (exklusive Transport)
- 5. Bauleistungen
- 5.1 Bauleistungen im Ausland
- 5.2 Bauleistungen im Inland

6. Versicherungsdienstleistungen

- 6.1 Frachtversicherungen (verdiente Prämien, abgegrenzte Leistungen)
- 6.2 Sonstige Direktversicherungen (verdiente Prämien, abgegrenzte Leistungen)
- 6.3 Versicherungsnebenleistungen
- 6.4 Pensionskassen (verdiente Prämien, abgegrenzte Leistungen)
- 6.5 Standardisierte Garantien (verdiente Prämien, abgegrenzte Leistungen)

7. Explizit verrechnete und andere Finanzdienstleistungen²

- 7.1 Gebühren für Wertpapierleihe und Goldleihe
- 7.2 Brutto-Transaktionsvolumen aus dem Verkauf von Wertpapieren an ausländische Geschäftspartner
- 7.3 Brutto-Transaktionsvolumen aus dem Kauf von Wertpapieren von ausländischen Geschäftspartnern
- 7.4 Sonstige Finanzdienstleistungen

8. Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.

- 8.1 Lizenzen für Handelsmarken und Franchise-Verträge
- 8.2 Lizenzen für die Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung
- 8.3 Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Computersoftware
- 8.4 Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen und damit verbundenen künstlerischen Rechten

9. Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen

- 9.1 Telekommunikationsleistungen
- 9.2 Computer Dienstleistungen
 - 9.2.1 Computer-Software
 - 9.2.2 Sonstige EDV-Dienstleistungen
- 9.3 Informationsdienstleistungen
 - 9.3.1 Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen
 - 9.3.2 Sonstige Informationsdienstleistungen

10. Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

- 10.1 Leistungen der Forschung und Entwicklung
 - 10.1.1 Systematische Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands
 - 10.1.1.1 Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung als systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands
 - 10.1.1.2 Kauf/Verkauf von Eigentumsrechten an Ergebnissen der Forschung und Entwicklung
 - 10.1.2 Sonstige Leistungen der Forschung und Entwicklung

² Indirekt verrechnete Bankgebühren (Financial intermediation services indirectly measured, FISIM) werden im Zuge eines Schätzverfahrens ermittelt.

- 10.2 Freiberufliche Dienstleistungen und Unternehmensberatungsleistungen
 - 10.2.1 Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und PR-Beratung
 - 10.2.1.1 Rechtsberatung
 - 10.2.1.2 Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung
 - 10.2.1.3 Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
 - 10.2.2 Werbung, Marktforschung und Meinungsumfragen
- 10.3 Technische, handelsbezogene sowie übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen
 - 10.3.1 Architektur-, Ingenieur-, wissenschaftliche und sonstige technische Dienstleistungen
 - 10.3.1.1 Architekturleistungen
 - 10.3.1.2 Ingenieurleistungen
 - 10.3.1.3 Wissenschaftliche und übrige technische Dienstleistungen
 - 10.3.2 Abfallbehandlung und Reinigungsdienste, Landwirtschaft und Bergbau
 - 10.3.2.1 Abfallbehandlung und Reinigungsdienste
 - 10.3.2.2 Dienstleistungen in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei
 - 10.3.2.3 Dienstleistungen im Bergbau und in der Öl- und Gasgewinnung
 - 10.3.3 Operationelles Leasing
 - 10.3.4 Handelsbezogene Dienstleistungen
 - 10.3.5 Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.

11. Persönliche Dienstleistungen, Kultur und Freizeit

- 11.1 Audiovisuelle und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen
- 11.2 Übrige persönliche Dienstleistungen, Kultur und Freizeit
 - 11.2.1 Gesundheitsdienstleistungen
 - 11.2.2 Bildungsdienstleistungen
 - 11.2.3 Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit
 - 11.2.4 Übrige persönliche Dienstleistungen
- 12. Transithandel, An- und Verkäufe
- 13. Laufende Übertragungen (Pönalzahlungen, Mitgliedsbeiträge, Steuern und Gebühren, Firmenpensionen, sonstige Übertragungen)
 - 14. Kauf/Verkauf von CO₂-Emissionsrechten